

Swiss Re AG, Zürich

Rückkauf eigener Aktien zum Zweck der Kapitalherabsetzung auf zweiter Linie an der SIX Swiss Exchange AG

Rechtliche Grundlagen

Die ordentliche Generalversammlung der Swiss Re AG, Mythenquai 50/60, 8002 Zürich, («Swiss Re» oder die «Gesellschaft») hat am 17. April 2019 auf Antrag des Verwaltungsrates den Rückkauf eigener Namenaktien von je CHF 0.10 Nennwert (die «Namenaktien») in zwei Tranchen von einem Anschaffungswert von maximal je CHF 1 Mrd. bis zur ordentlichen Generalversammlung 2020 genehmigt (die zwei Tranchen zusammen das «Rückkaufprogramm»). Der Verwaltungsrat hat basierend auf dieser Genehmigung beschlossen, das Rückkaufprogramm, wie folgt zu lancieren:

- 1. Tranche: Bis zu einem Anschaffungswert von CHF 1 Mrd. (startend ab 6. Mai 2019)
- 2. Tranche: Bis zu einem Anschaffungswert von CHF 1 Mrd. (über deren Durchführung und den Startzeitpunkt wird der Verwaltungsrat abhängig von der Entwicklung des Überschusskapitals der Gruppe im Jahr 2019 nach eigenem Ermessen später entscheiden)

Über den allfälligen Startzeitpunkt der 2. Tranche würde der Verwaltungsrat via Medienmitteilung informieren.

Weiter wurde anlässlich der ordentlichen Generalversammlung beschlossen, das Aktienkapital mittels Vernichtung von 11'214'761 Namenaktien um CHF 1'121'476.10 auf CHF 32'740'470.40 herabzusetzen. Der Vollzug dieser Kapitalherabsetzung soll nach Ablauf der Schuldenruffrist im Handelsregister eingetragen werden.

Auf Basis des Schlusskurses der Namenaktie vom 30. April 2019 an der SIX Swiss Exchange AG entspricht dies maximal 20'395'676 Namenaktien oder maximal 6,02% des Aktienkapitals der Gesellschaft, welches CHF 33'861'946.50 beträgt und in 338'619'465 Namenaktien von je CHF 0.10 Nennwert eingeteilt ist (bzw. 6,23% nach Vollzug der Kapitalherabsetzung im Handelsregister eingetragenen Aktienkapitals). Aufgrund der zukünftigen Kursentwicklung kann die Anzahl effektiv zurückgekaufter Namenaktien von der genannten Anzahl Namenaktien abweichen, dabei werden unter dem Rückkaufprogramm jedoch in keinem Fall mehr als 10% des Aktienkapitals und der Stimmrechte zurückgekauft.

Der Verwaltungsrat beabsichtigt, der ordentlichen Generalversammlung vom 17. April 2020 die unter dem Rückkaufprogramm zurückgekauften Namenaktien der Gesellschaft zur Kapitalherabsetzung mittels Vernichtung zu beantragen.

Handel auf zweiter Linie an der SIX Swiss Exchange AG

Im Rahmen des Rückkaufprogramms wird an der SIX Swiss Exchange AG eine zweite Linie gemäss International Reporting Standard für die Namenaktien errichtet. Auf dieser zweiten Linie kann ausschliesslich Swiss Re als Käuferin auftreten (mittels der mit dem Aktienrückkauf beauftragten Bank) und eigene Namenaktien zum Zweck der späteren Kapitalherabsetzung erwerben. Der ordentliche Handel in den Namenaktien von Swiss Re unter der Valorenummer 12.688.156 wird von dieser Massnahme nicht betroffen und normal weitergeführt. Verkaufswillige Aktionärinnen und Aktionäre von Swiss Re haben daher die Wahl, Namenaktien entweder im normalen Handel zu verkaufen oder der Gesellschaft zum Zweck der späteren Kapitalherabsetzung auf der zweiten Linie anzudienen. Die im UEK-Rundschreiben Nr. 1 betreffend Rückkaufprogramme enthaltenen Bedingungen werden eingehalten.

Rückkaufpreis

Die Rückkaufpreise bzw. die Kurse der zweiten Linie bilden sich in Anlehnung an die Kurse der auf der ersten Linie gehandelten Namenaktien von Swiss Re.

Auszahlung des Nettopreises und Titellieferung

Der Handel auf der zweiten Linie stellt ein normales Börsengeschäft dar. Die Auszahlung des Nettopreises (Rückkaufpreis abzüglich der eidgenössischen Verrechnungssteuer auf der Differenz zwischen Rückkaufpreis und Nominalwert) sowie die Lieferung der zurückgekauften Namenaktien von Swiss Re finden deshalb usanzgemäss zwei Börsentage nach dem Abschlussdatum statt.

Beauftragte Bank

Swiss Re hat die Zürcher Kantonalbank mit dem Aktienrückkauf beauftragt. Diese wird im Auftrag von der Gesellschaft als alleiniges Börsenmitglied Geldkurse für Namenaktien von Swiss Re auf der zweiten Linie stellen.

Delegationsvereinbarung

Zwischen Swiss Re und der Zürcher Kantonalbank besteht gemäss Art. 124 Abs. 2 lit. a und Abs. 3 FinfraV eine Delegationsvereinbarung, wonach die Zürcher Kantonalbank unter Einhaltung von festgelegten Parametern unabhängig Rückkäufe tätigt. Swiss Re hat jedoch das Recht, diese Delegationsvereinbarung ohne Angabe von Gründen jederzeit aufzuheben, respektive die Parameter gemäss Art. 124 Abs. 3 FinfraV abzuändern.

Dauer des Rückkaufs

Der Handel der Namenaktien von Swiss Re auf der zweiten Linie erfolgt ab dem 6. Mai 2019 und wird bis längstens am 18. Februar 2020 aufrechterhalten. Swiss Re behält sich vor, das Rückkaufprogramm jederzeit zu beenden und hat keine Verpflichtung, im Rahmen dieses Rückkaufprogramms eigene Namenaktien über die zweite Linie zu kaufen.

Börsenpflicht

Gemäss Regelwerk der SIX Swiss Exchange AG sind bei Aktienrückkäufen ausserbörsliche Transaktionen auf der zweiten Linie unzulässig.

Veröffentlichung der Transaktionen

Swiss Re wird laufend über die Entwicklung des Aktienrückkaufs auf ihrer Webseite unter folgender Adresse informieren: <https://www.swissre.com/investors/shares/share-buy-back.html>

Maximales Rückkaufvolumen pro Tag

Das maximale Rückkaufvolumen pro Tag gemäss Art. 123 Abs. 1 lit. c FinfraV ist auf der Webseite der Gesellschaft unter folgender Adresse ersichtlich: <https://www.swissre.com/investors/shares/share-buy-back.html>

Steuern und Abgaben

Der Rückkauf eigener Namenaktien zum Zweck der Kapitalherabsetzung wird sowohl bei der eidgenössischen Verrechnungssteuer wie auch bei den direkten Steuern als Teilliquidation der rückkaufenden Gesellschaft behandelt. Im Einzelnen ergeben sich daraus für die verkaufenden Aktionärinnen und Aktionäre nachstehende Steuerfolgen:

1. Eidgenössische Verrechnungssteuer

Die eidgenössische Verrechnungssteuer beträgt 35% der Differenz zwischen Rückkaufspreis der Namenaktien und deren Nominalwert. Die Steuer wird durch die zurückkaufende Gesellschaft bzw. durch deren beauftragte Bank zuhanden der Eidgenössischen Steuerverwaltung vom Rückkaufspreis abgezogen.

In der Schweiz domizilierte Personen haben Anspruch auf Rückerstattung der eidgenössischen Verrechnungssteuer, wenn sie zum Zeitpunkt der Rückgabe das Nutzungsrecht an den Namenaktien hatten und keine Steuerumgehung vorliegt (Art. 21 VStG). Im Ausland domizilierte Personen können die eidgenössische Verrechnungssteuer nach Massgabe allfälliger Doppelbesteuerungsabkommen zurückfordern.

2. Direkte Steuern

Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich auf die Besteuerung bei der direkten Bundessteuer. Die Praxis zu den Kantons- und Gemeindesteuern entspricht in der Regel jener der direkten Bundessteuer.

a. Im Privatvermögen gehaltene Namenaktien:

Bei einer direkten Rückgabe der Namenaktien an die Gesellschaft stellt die Differenz zwischen Rückkaufpreis und Nominalwert der Namenaktien steuerbares Einkommen dar (Nennwertprinzip).

b. Im Geschäftsvermögen gehaltene Namenaktien:

Bei einer direkten Rückgabe der Namenaktien an die Gesellschaft stellt die Differenz zwischen Rückkaufpreis und Buchwert der Namenaktien steuerbaren Gewinn dar (Buchwertprinzip).

Aktionäre mit Steuerdomizil im Ausland werden gemäss der Gesetzgebung des entsprechenden Landes besteuert.

3. Gebühren und Abgaben

Der Rückkauf eigener Namenaktien zum Zweck der Kapitalherabsetzung ist für andienende Aktionärinnen und Aktionäre umsatzabgabefrei. Die Gebühren der SIX Swiss Exchange AG sind jedoch geschuldet.

Nicht-öffentliche Informationen

Die Gesellschaft bestätigt, dass sie über keine nicht-öffentlichen Informationen verfügt, die eine Entscheidung der Aktionärinnen und Aktionäre massgeblich beeinflussen könnten.

Eigene Namenaktien

Per 30. April 2019 hielt Swiss Re 39'718'213 Namenaktien im Eigenbestand. Dies entspricht 11,73% der Stimmrechte und des im Handelsregister eingetragenen Aktienkapitals, wovon 3,31% der Stimmrechte und des im Handelsregister eingetragenen Aktienkapitals, wie oben erwähnt, nach Ablauf der Schuldenruffrist vernichtet werden sollen (entspricht 11'214'761 Namenaktien).

Aktionärinnen und Aktionäre mit mehr als 3% Stimmrechte

Gemäss den bis zum 30. April 2019 publizierten Meldungen hielt folgende Aktionärinnen und Aktionäre mehr als 3% des Kapitals und der Stimmrechte an Swiss Re:

BlackRock, Inc., New York, U.S.A¹:

4,92% des Kapitals und der Stimmrechte

ELM B.V., Amsterdam, Niederlande²:

3,44% des Kapitals und der Stimmrechte

Swiss Re hat keine Kenntnis über die Absichten der erwähnten Aktionärinnen und Aktionäre bezüglich des Verkaufs von Namenaktien im Rahmen des Aktienrückkaufprogrammes.

¹ Stand per 25. März 2019

² Stand per 23. April 2019. Im Rahmen einer Anpassung der Bedingungen der im Juni 2018 durch die Swiss Re AG ausgegebenen Exchangeable Notes in Höhe von 500 000 000 USD (Fälligkeit: 2024) mit Emittenten-Aktienabwicklung hat die ELM B.V., Amsterdam, Niederlande (das für die Ausgabe dieser Anleihen verwendete Repackaging-Vehikel) der Swiss Re AG gemäss Artikel 120 FinfraG mitgeteilt, dass sie per 23. April 2019 eine Erwerbsposition in Höhe von 3,44% der Stimmrechte an der Swiss Re AG hält. ELM B.V. hält keine Namenaktien der Gesellschaft.

Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Schweizer Recht. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Zürich.

Valorenummer / ISIN / Ticker

Namenaktie Swiss Re AG

12.688.156 / CH0126881561 / SREN

Namenaktie Swiss Re AG (Aktienrückkauf zweite Linie)

28.649.180 / CH0286491805 / SRENE

Diese Anzeige stellt keinen Emissionsprospekt im Sinne von Art. 652a bzw. 1156 OR dar. This offer is not being and will not be made, directly or indirectly, in the United States of America and/or to US persons and may be accepted only by Non-US persons and outside the United States of America. Accordingly, copies of this document and any related materials are not being, and may not be, sent or otherwise distributed in or into or from the United States of America, and persons receiving any such documents (including custodians, nominees and trustees) may not distribute or send them in, into or from the United States of America.